

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Halle (Saale) (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100), des § 50 Abs. 1 Nr. 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187, 188) und des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung vom folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Halle (Saale) vom 25. August 2010 beschlossen.

§ 1

Nach § 3 wird folgender neuer § 3a eingefügt:

§ 3a Carsharing

(1) Die Nutzung von öffentlichen Straßen für stationsbasiertes Carsharing stellt eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar.

(2) Die Erlaubnis zur Sondernutzung wird abweichend von § 6 geregelt. Die Regelungen orientieren sich an dem Bundesgesetz zur Bevorrechtigung des Carsharings (Carsharinggesetz-CsgG) vom 5. Juli 2017 in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere in Bezug auf die dort genannten Begriffsbestimmungen. Die Sondernutzungserlaubnis wird für maximal 5 Jahre erteilt. Während des Genehmigungszeitraumes besteht eine Betriebspflicht.

(3) Die Stadt Halle (Saale) legt fest, welche Bereiche öffentlicher Straßen zur privilegierten Parkfläche zum Zwecke der Nutzung für stationsbasierte Carsharingfahrzeuge bereitstehen. Die Erlaubnis der Sondernutzung wird nur geeigneten und zuverlässigen Carsharingunternehmen erteilt. Geeignet ist ein Carsharingunternehmen wenn es die Merkmale der Anlage zu § 5 Abs.4 S. 3 CsgG in der jeweils gültigen Fassung erfüllt und zwei Referenzprojekte mit mindestens drei Fahrzeugen an einem Standort nachweisen kann. Carsharingunternehmen haben die Geeignetheit, Zuverlässigkeit und die wirtschaftliche wie finanzielle Leistungsfähigkeit schriftlich der Stadt Halle (Saale) nachzuweisen. Erfüllen mehrere Carsharingunternehmen die Voraussetzungen wird nach Los entschieden, wobei ein Carsharingunternehmen maximal für ein Los den Zuschlag erhalten kann.

(4) Das Carsharingunternehmen hat im Falle der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis den Stellplatz und die Fahrzeuge auf eigene Kosten fachgerecht durch Markierung und/oder Beschilderung zu kennzeichnen und für die Dauer der Sondernutzungserlaubnis zu unterhalten. Ebenso obliegt ihm nach Beendigung der Sondernutzungserlaubnis die fachgerechte Entfernung der Markierung bzw. die Demontage der Beschilderung.

(5) Die Bekanntmachung über das vorgesehene Auswahlverfahren muss kostenfrei und ohne Registrierung zugänglich sein.

§ 2

Der § 6 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt geändert:

Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist mindestens 14 Tage vor Beginn der Nutzung schriftlich oder online im digitalen Antragssystem der Stadt Halle (Saale) zu beantragen.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.

Halle (Saale),

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

- Dienstsiegel -